



Richtlinie des Bundes deutscher Friedhofsgärtner (BdF) im Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) für ein NaturRuh-Areal

„NaturRuh“ ist als Marke beim deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Markeninhaber ist der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG). Die Nutzungsberechtigten müssen für die rechtmäßige Nutzung der Wort-Bildmarke „NaturRuh“ alle nachfolgenden Punkte der Richtlinien erfüllen:


1. Es muss sich bei dem „NaturRuh-Areal“ um eine fertig gestaltete Anlage handeln.
2. In der Anlage sollten verschiedene Grabtypen angeboten werden.
3. Es darf keine namenlosen Bestattungen geben. Grabmale/Grabbeschriftungen müssen für jeden Grabtyp vorgesehen sein.
4. Es muss die Möglichkeit bestehen, persönliche Trauergaben abzulegen.
5. Es müssen ökologische Aspekte gefördert werden (Einzelheiten siehe BdF-Handreichung).
6. Bei der Anlage, Gestaltung und Pflege muss auf die Flora und Fauna vor Ort Rücksicht genommen werden (Einzelheiten siehe BdF-Handreichung).
7. Die Bepflanzung ist fließend über die Anlage hinweg zu gestalten.
8. Bei der Auswahl der Pflanzen ist die Pflanzenliste zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe BdF-Handreichung).
9. Bei der Auswahl der Pflanzen ist auf Vielfalt zu achten.
10. Bei der Pflanzenverwendung sind Farben und Formen sowie jahreszeitliche Blüh-
aspekte aufeinander abzustimmen.
11. Die Anordnung der Gräber in der Anlage muss fließend und ohne optisch wahr-
nehmbares Rastersystem erfolgen.
12. Integrierte Wege sollten barrierefrei sein.
13. Der berechnigte Konzeptnutzer übernimmt die Pflege der Gesamtanlage.

NaturRuh: Verbindliche Richtlinie

14. Neben dem Erwerb des Nutzungsrechts schließen die Kunden gleichzeitig einen Friedhofsgärtnerischen Dauergrabpflegevertrag ab, mit dem die Neuanlage und die Grabpflege für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts abgesichert werden.
15. Der Nutzer der Marke „NaturRuh“ ist verpflichtet, die Dauergrabpflege bei einer Friedhofsgärtnerischen Dauergrabpflegeorganisation verwalten zu lassen.
16. Der Nutzer der Marke „NaturRuh“ muss einem Landesverband Gartenbau angeschlossen sein, der ordentliches Mitglied im ZVG ist.

Sollten während der Grabkontrollen, die durch die Friedhofsgärtnerischen Dauergrabpflegeeinrichtungen durchgeführt werden, Mängel auftreten, müssen diese unverzüglich dem BdF oder dem ZVG bekannt gegeben werden.

Bonn, 16.01.2018



Birgit Ehlers-Ascherfeld
- BdF-Vorsitzende -



Ralf Kretschmer
- Stellvertretender BdF-Vorsitzender -